



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT**

15/SN-273/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.580/2-DSR/93

Dr. Eva SOUHRADA
2544

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	18
-GE/19-B3	
Datum:	7. APR. 1993
13. April 1993	
Verteilt	Fraudlinn

Betrifft: Bundesgesetz über die Austro Control GmbH

In der Beilage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Bundesgesetz über die Austro Control GmbH
übermittelt.

Beilagen

2. April 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Niesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.580/2-DSR/93

Dr. Eva SOUHRADA
2544

An das Bundesministerium
für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betrifft: Bundesgesetz über die Austro Control GmbH

Der Datenschutzrat hat in seiner 89. Sitzung am 2. April 1993 zu dem mit do. GZ 5810/9-7/93 ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem das Luftfahrtgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden, folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu § 147 Luftfahrtgesetz:

Der Abs. 1 entspricht inhaltlich der "alten" Bestimmung, wobei nunmehr anstelle des Bundesamtes für Zivilluftfahrt der Bundesminister für Verkehr ein Register bestimmter rechtskräftig verhängter Strafen zu führen hat.

Es ist unklar, warum der alte Abs. 2 des § 147 nicht novelliert wurde, der eine Übermittlungspflicht der nach dem Luftfahrtgesetz rechtskräftig verhängten Strafen unter Angabe des Bestraften durch die Bezirksverwaltungsbehörde an das Bundesamt für Zivilluftfahrt normiert. Diese Übermittlungsermächtigung wäre nach Ansicht des Datenschutzzrates an die geänderte Rechtslage anzugeleichen, da

- 2 -

sonst keine gesetzliche Ermächtigung für die Übermittlung der vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Führung des oben genannten Verzeichnisses benötigten Daten bestehen würde.

Es wird daher eine Anpassung dieser Bestimmung empfohlen.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2. April 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Alles gut